

# Statistischer Bericht



## Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Vorläufige Schutzmaßnahmen  
2020

K V 6 – j/20

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

Juli 2021

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht K V 6 - j/20**  
**Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen**  
**Vorläufige Schutzmaßnahmen**  
**2020**

[Titel](#)  
[Impressum](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen/Erläuterungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

**Tabellen**

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen](#)
- [3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht](#)
- [9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht](#)
- [10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Alter sowie Geschlecht](#)
- [15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und deren Anlass sowie Geschlecht](#)
- [16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht](#)
- [18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht](#)
- [20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme](#)

**Abbildungen**

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

**Anlagen**

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020](#)

[Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe 17](#)

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf?_blob=publicationFile)

Stand: 15.05.2013

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aus Teil I dargestellt.

**Rechtsgrundlage** für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aechtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

## Methodische Hinweise

Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen liegen **seit 1995** vor.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen **Gebietsstand**.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des **Geschlechts** "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Bis 2018 konnten bei „**Anlass/Veranlassung** der Maßnahme wegen ...“ bis zwei Angaben gemacht werden. Ab 2019 wird alles zutreffende angegeben.

Ab 2017: Einführung der Erfassung der **vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII** in die Statistik. Der zeitliche Vergleich bei dieser Statistik zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist aufgrund der Einführung des § 42a SGB VIII in die Statistik nur eingeschränkt möglich. Bis einschließlich Berichtsjahr 2016 waren nur (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erfassen. Ab Berichtsjahr 2017 wurden infolge einer Gesetzesänderung –neben den regulären Inobhutnahmen – zusätzlich noch vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfasst. Dadurch ergibt sich ein methodischer Bruch, der sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Das Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2016 ist somit mit dem Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2017

inhaltlich nicht unmittelbar vergleichbar; vielmehr ist das Insgesamt-Ergebnis des Berichtsjahres 2016 inhaltlich mit dem Ergebnis nur zu den regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vergleichbar. Einschränkend ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2016 und vermutlich auch 2017 in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gibt es Hinweise auf Übererfassungen von vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII als (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII gemeldet wurden.

## Erläuterungen

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder (ab 2017) § 42a SGB VIII.

**Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen** umfassen die Inobhutnahme sowie die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. **Herausnahmen** sind geregelt in § 42 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form.

Seit dem Jahr 2014 entfällt in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen das Merkmal Art der Maßnahme und somit die Differenzierung zwischen Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Ab 2017 wird bei Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt.

Nach **§ 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald des-

sen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

[Inhalt](#)**1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme**

1995 bis 2020

Jahr	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		auf eigenen Wunsch <sup>1)</sup>	wegen Gefährdung <sup>2)</sup>		
1995	2 140	776	1 364	2 101	39
1996	2 634	1 117	1 517	2 608	26
1997	3 035	1 260	1 775	2 794	241
1998	2 980	1 186	1 794	2 736	244
1999	2 952	1 103	1 849	2 621	331
2000	2 817	1 107	1 710	2 535	282
2001	2 646	1 084	1 562	2 358	288
2002	2 495	932	1 563	2 267	228
2003	2 405	889	1 516	1 891	514
2004	2 216	770	1 446	1 699	517
2005	1 996	611	1 385	1 600	396
2006	1 939	604	1 335	1 588	351
2007	2 042	565	1 477	1 743	299
2008	2 005	490	1 515	1 625	380
2009	1 977	441	1 536	1 521	456
2010	2 405	559	1 846	1 887	518
2011	2 393	586	1 807	1 990	403
2012	2 574	380	2 194	2 218	356
2013	2 767	450	2 317	2 351	416
2014	2 800	439	2 361	2 358	442
2015	4 104	587	3 517	3 250	854
2016	5 774	493	5 281	5 152	622
2017	3 855	418	3 437	2 365	1 490
2018	3 301	442	2 859	2 090	1 211
2019	2 910	438	2 472	1 928	982
2020	2 576	326	2 250	1 750	826

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

[Inhalt](#)
**2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen**  
 1995, 2000, 2005, 2010 und 2015 bis 2020

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Insgesamt</b>	<b>2 140</b>	<b>2 817</b>	<b>1 996</b>	<b>2 405</b>	<b>4 104</b>	<b>5 774</b>	<b>3 855</b>	<b>3 301</b>	<b>2 910</b>	<b>2 576</b>
<b>Geschlecht</b>										
Männlich <sup>1)</sup>	1 114	1 351	977	1 252	2 615	4 214	2 340	1 856	1 557	1 312
Weiblich <sup>1)</sup>	1 026	1 466	1 019	1 153	1 489	1 560	1 515	1 445	1 353	1 264
<b>Alter</b> von ... bis unter ... Jahren										
unter 3	149	167	232	344	512	513	511	476	458	480
3 - 6	192	159	152	259	255	233	268	232	216	227
6 - 9	165	163	103	203	240	211	203	195	192	184
9 - 12	197	249	171	260	263	287	236	280	259	238
12 - 14	421	490	291	332	451	515	346	347	362	343
14 - 16	631	1 004	593	528	1 024	1 269	776	740	655	539
16 - 18	385	585	454	479	1 359	2 746	1 515	1 031	768	565
<b>Staatsangehörigkeit<sup>2)</sup></b>										
Deutsch	2 027	2 590	1 848	2 206	.	.	.	.	.	.
Nicht deutsch	113	227	148	199	.	.	.	.	.	.
<b>Migrationshintergrund<sup>3)</sup></b> (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)										
Ja	.	.	.	.	1 907	3 697	1 665	1 085	940	731
Nein	.	.	.	.	2 197	2 077	2 190	2 216	1 970	1 845
<b>Aufenthalt vor der Maßnahme</b>										
Bei den Eltern	673	629	373	489	688	682	529	608	499	542
Bei einem Elternteil mit Stiefel- eltern teil oder Partner	514	726	556	535	582	543	536	562	487	430
Bei allein erziehendem Elternteil	507	740	681	841	931	763	788	767	759	720
Bei Großeltern/Verwandten	41	38	31	37	126	156	88	87	75	50
In einer Pflegefamilie	24	24	40	38	42	60	73	50	53	43
Bei einer sonstigen Person	33	58	29	50	64	90	64	41	55	36
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	237	263	139	223	412	1 333	772	566	452	399
Krankenhaus (nach der Geburt) <sup>3)</sup>	.	.	.	.	95	89	94	89	104	83
In einer Wohngemeinschaft	4	16	13	22	11	36	24	23	15	22
In eigener Wohnung	5	7	4	3	4	6	6	3	-	1
Ohne feste Unterkunft	58	122	39	63	483	895	344	209	234	138
An unbekanntem Ort	44	194	91	104	666	1 121	537	296	177	112
<b>Maßnahme wurde angeregt durch</b>										
Kind/Jugendlichen selbst	776	1 107	611	559	587	493	418	442	438	326
Eltern/Elternteil	223	263	244	288	215	166	181	201	184	150
Soziale Dienste/Jugendamt	365	379	428	747	2 123	3 900	2 635	2 049	1 716	1 624
Polizei/Ordnungsbehörde	532	791	498	583	908	851	502	464	443	355
Lehrer/in, Erzieher/in	57	59	43	57	24	23	16	36	21	23
Arzt/Ärztin	30	30	33	41	25	33	37	31	29	23
Nachbarn/Verwandte	92	104	83	55	43	32	16	19	16	17
Sonstige	65	84	56	75	179	276	50	59	63	58
<b>Anlass der Maßnahme<sup>4)</sup></b>										
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	201	119	162	269	309	313	254	319	287
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	494	908	681	869	1 407	1 305	1 300	1 401	1 290	1 280
Schul-/Ausbildungsprobleme	120	139	98	85	133	109	97	112	168	133
Vernachlässigung <sup>5)</sup>	175	284	250	306	425	353	381	363	353	457
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	202	212	143	205	162	176	198	214	264	222
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	15	109	57	39	91	91	130	280	255	157
Anzeichen für Misshandlung <sup>6)</sup>	56	141	126	171	232	223	258	352	.	.
Anzeichen für körperliche Misshandlung <sup>7)</sup>	.	.	.	.	.	.	.	.	265	288

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzeichen für psychische Misshandlung <sup>7)</sup>	.	.	.	.	.	.	.	.	116	179
Anzeichen für sexuellen Missbrauch <sup>8)</sup>	58	53	40	40	42	47	38	38	67	47
Trennung oder Scheidung der Eltern	38	38	25	43	35	29	36	33	55	60
Wohnungsprobleme	37	58	86	130	168	164	284	416	424	295
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	69	153	65	84	1 360	3 115	1 076	382	254	184
Beziehungsprobleme	788	1 039	817	583	616	536	470	532	547	458
Sonstige Probleme	566	659	440	686	685	680	741	558	630	697
<b>Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme</b>										
Montag bis Freitag von ... bis ... Uhr	1 723	2 212	1 611	1 948	3 362	5 232	3 419	2 810	2 415	2 190
8 - 17	849	1 136	891	1 175	2 066	4 058	2 439	1 827	1 563	1 456
17 - 21	454	511	404	489	763	758	581	551	448	381
21 - 8	420	565	316	284	533	416	399	432	404	353
Samstag, Sonntag, Feiertag von ... bis ... Uhr	417	605	385	457	742	542	436	491	495	386
8 - 17	152	200	132	150	261	203	171	163	153	123
17 - 21	101	166	118	139	195	156	123	119	137	107
21 - 8	164	239	135	168	286	183	142	209	205	156
<b>Dauer in Tagen</b>										
1	522	774	352	353	426	284	295	286	261	187
2	384	374	346	351	421	388	339	402	340	275
3	172	227	163	159	284	196	188	208	177	140
4	132	149	106	149	201	177	166	167	149	121
5	103	120	83	120	175	136	153	134	106	106
6	60	97	67	114	158	135	127	93	88	78
7 - 14	371	426	371	452	718	696	501	557	468	458
15 und mehr	396	650	508	707	1 721	3 762	2 086	1 454	1 321	1 211
<b>Unmittelbarer Anlass der Maßnahme</b>										
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	194	191	114	159	313	523	557	452	361	346
nach vorherigem Ausreißen	147	120	69	67	103	160	148	153	134	106
ohne vorheriges Ausreißen	47	71	45	92	210	363	409	299	227	240
Sonstiger Zugang	1 946	2 626	1 882	2 246	3 791	5 251	3 298	2 849	2 549	2 230
nach vorherigem Ausreißen	717	848	559	548	1 022	1 048	908	735	659	465
ohne vorheriges Ausreißen	1 229	1 778	1 323	1 698	2 769	4 203	2 390	2 114	1 890	1 765
<b>Unterbringung während der Maßnahme</b>										
Bei einer geeigneten Person	43	187	143	275	541	1 063	601	491	394	351
In einer Einrichtung	2 064	2 586	1 820	2 110	3 388	4 474	3 052	2 669	2 438	2 176
In einer sonstigen betreuten Wohnform	33	44	33	20	175	237	202	141	78	49
<b>Maßnahme endet mit ...<sup>9)</sup></b>										
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten	1 031	1 294	947	1 154	1 175	1 179	1 120	1 117	1 026	942
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	180	134	66	75	77	110	103	94	84	66
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	34	43	36	34	180	197	77	77	50	70
Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung <sup>10)</sup>	.	.	.	.	203	209	213	223	167	157
Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses <sup>11)</sup>	538	707	582	671	1 290	2 165	1 296	1 143	933	1 044
Sonstige stationäre Hilfe	89	124	120	133	349	1 080	515	174	159	104
Keine anschließende Hilfe <sup>12)</sup>	268	515	245	338	1 022	1 095	719	652	606	337

1) Kinder und Jugendliche mit den Signierungen des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" (2017 und 2018) bzw. "anderes" (2019) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2) Bis 2013.

3) Ab 2014.

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020
---------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

4) Bis 2018 konnten für jedes/n Kind/Jugendlichen bis zu zwei Anlässe angegeben werden. Ab 2019 werden alle Anlässe erfasst.

5) Ab 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

6) 2018: Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

7) Ab 2019.

8) 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

9) Ab 2012 Mehrfachzählungen möglich.

10) Ab 2012, 2018: auch teilstationäre Hilfen zur Erziehung.

11) Ab 2018: Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

12) Ab 2018: keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

[Inhalt](#)

### 3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch <sup>1)</sup>	wegen Gefährdung <sup>2)</sup>	
		<b>Insgesamt</b>		
unter 3	481	-	481	305
3 - 6	228	-	228	147
6 - 9	185	-	185	99
9 - 12	240	17	223	123
12 - 14	349	62	287	128
14 - 16	567	120	447	145
16 - 18	660	127	533	138
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>326</b>	<b>2 384</b>	<b>1 085</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	134	-	134	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	2 576	326	2 250	1 085
		<b>männlich<sup>4)</sup></b>		
unter 3	239	-	239	146
3 - 6	126	-	126	78
6 - 9	86	-	86	48
9 - 12	130	6	124	71
12 - 14	163	28	135	59
14 - 16	270	48	222	62
16 - 18	410	60	350	58
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>142</b>	<b>1 282</b>	<b>522</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	112	-	112	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 312	142	1 170	522
		<b>weiblich<sup>4)</sup></b>		
unter 3	242	-	242	159
3 - 6	102	-	102	69
6 - 9	99	-	99	51
9 - 12	110	11	99	52
12 - 14	186	34	152	69
14 - 16	297	72	225	83
16 - 18	250	67	183	80
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>184</b>	<b>1 102</b>	<b>563</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	22	-	22	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 264	184	1 080	563

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		<b>Insgesamt</b>	
unter 3	481	373	108
3 - 6	228	152	76
6 - 9	185	120	65
9 - 12	240	161	79
12 - 14	349	234	115
14 - 16	567	376	191
16 - 18	660	417	243
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>1 833</b>	<b>877</b>
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	83	51
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	1 750	826
		<b>männlich<sup>2)</sup></b>	
unter 3	239	186	53
3 - 6	126	79	47
6 - 9	86	59	27
9 - 12	130	86	44
12 - 14	163	106	57
14 - 16	270	177	93
16 - 18	410	266	144
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>959</b>	<b>465</b>
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	72	40
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	887	425
		<b>weiblich<sup>2)</sup></b>	
unter 3	242	187	55
3 - 6	102	73	29
6 - 9	99	61	38
9 - 12	110	75	35
12 - 14	186	128	58
14 - 16	297	199	98
16 - 18	250	151	99
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>874</b>	<b>412</b>
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	11	11
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	863	401

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht**

2020

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch <sup>1)</sup>	wegen Gefährdung <sup>2)</sup>	
		<b>Insgesamt</b>		
Bei den Eltern	546	68	478	274
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	431	73	358	198
Bei allein erziehendem Elternteil	721	66	655	371
Bei Großeltern/Verwandten	52	7	45	23
In einer Pflegefamilie	43	8	35	10
Bei einer sonstigen Person	41	9	32	10
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	412	36	376	113
Krankenhaus (nach der Geburt)	83	-	83	54
In einer Wohngemeinschaft	22	1	21	6
In eigener Wohnung	1	-	1	-
Ohne feste Unterkunft	192	33	159	17
An unbekanntem Ort	166	25	141	9
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>326</b>	<b>2 384</b>	<b>1 085</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	134	-	134	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	2 576	326	2 250	1 085
		<b>männlich<sup>4)</sup></b>		
Bei den Eltern	246	19	227	133
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	201	27	174	96
Bei allein erziehendem Elternteil	330	21	309	170
Bei Großeltern/Verwandten	27	4	23	10
In einer Pflegefamilie	19	4	15	5
Bei einer sonstigen Person	21	3	18	3
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	264	25	239	60
Krankenhaus (nach der Geburt)	41	-	41	25
In einer Wohngemeinschaft	11	-	11	3
In eigener Wohnung	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	151	20	131	12
An unbekanntem Ort	113	19	94	5
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>142</b>	<b>1 282</b>	<b>522</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	112	-	112	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 312	142	1 170	522

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch <sup>1)</sup>	wegen Gefährdung <sup>2)</sup>	
			<b>weiblich<sup>4)</sup></b>	
Bei den Eltern	300	49	251	141
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	230	46	184	102
Bei allein erziehendem Elternteil	391	45	346	201
Bei Großeltern/Verwandten	25	3	22	13
In einer Pflegefamilie	24	4	20	5
Bei einer sonstigen Person	20	6	14	7
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	148	11	137	53
Krankenhaus (nach der Geburt)	42	-	42	29
In einer Wohngemeinschaft	11	1	10	3
In eigener Wohnung	1	-	1	-
Ohne feste Unterkunft	41	13	28	5
An unbekanntem Ort	53	6	47	4
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>184</b>	<b>1 102</b>	<b>563</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	22	-	22	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 264	184	1 080	563

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**  
 2020

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren							
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18	
		<b>Insgesamt</b>							
Bei den Eltern	546	138	74	53	53	70	86	72	
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	431	38	39	24	57	74	123	76	
Bei allein erziehendem Elternteil	721	176	94	82	91	113	78	87	
Bei Großeltern/Verwandten	52	6	5	4	5	6	13	13	
In einer Pflegefamilie	43	5	5	5	1	9	11	7	
Bei einer sonstigen Person	41	2	2	2	6	2	9	18	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	412	25	6	12	23	45	138	163	
Krankenhaus (nach der Geburt)	83	83							
In einer Wohngemeinschaft	22	2	3	2	1	-	4	10	
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	1	
Ohne feste Unterkunft	192	-	-	-	2	8	63	119	
An unbekanntem Ort	166	6	-	1	1	22	42	94	
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>481</b>	<b>228</b>	<b>185</b>	<b>240</b>	<b>349</b>	<b>567</b>	<b>660</b>	
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	1	1	1	2	6	28	95	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	480	227	184	238	343	539	565	
				<b>männlich<sup>2)</sup></b>					
Bei den Eltern	246	71	39	27	28	26	24	31	
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	201	19	26	9	35	38	46	28	
Bei allein erziehendem Elternteil	330	86	48	43	40	46	31	36	
Bei Großeltern/Verwandten	27	3	4	1	3	2	6	8	
In einer Pflegefamilie	19	1	3	1	1	6	5	2	
Bei einer sonstigen Person	21	2	1	-	5	1	3	9	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	264	11	4	5	15	27	83	119	
Krankenhaus (nach der Geburt)	41	41	-	-	-	-	-	-	
In einer Wohngemeinschaft	11	1	1	-	1	-	3	5	
In eigener Wohnung									
Ohne feste Unterkunft	151	-	-	-	2	7	43	99	
An unbekanntem Ort	113	4	-	-	-	10	26	73	
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>239</b>	<b>126</b>	<b>86</b>	<b>130</b>	<b>163</b>	<b>270</b>	<b>410</b>	
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	1	1	-	2	5	20	83	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	238	125	86	128	158	250	327	



[Inhalt](#)
**7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme<sup>1)</sup> und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht**  
 2020

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefelern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
1	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	288	-	-	-	4
2	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 282	322	281	475	14
3	Schul-/Ausbildungsprobleme	133	15	29	35	1
4	Anzeichen für Vernachlässigung	458	131	93	178	14
5	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	223	29	38	34	3
6	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	157	15	23	23	2
7	Anzeichen für körperliche Misshandlung	289	122	65	85	6
8	Anzeichen für psychische Misshandlung	179	78	32	51	3
9	Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	17	13	8	1
10	Trennung oder Scheidung der Eltern	60	17	16	21	-
11	Wohnungsprobleme	295	58	27	64	6
12	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	318	6	2	1	7
13	Beziehungsprobleme	458	120	119	112	8
14	Sonstige Probleme	699	127	83	229	17
<b>15</b>	<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>2 710</b>	<b>546</b>	<b>431</b>	<b>721</b>	<b>52</b>
16	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	170	-	-	-	-
17	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	614	158	133	212	6
18	Schul-/Ausbildungsprobleme	63	5	10	21	-
19	Anzeichen für Vernachlässigung	233	65	49	93	7
20	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	161	18	27	24	2
21	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	101	9	14	9	2
22	Anzeichen für körperliche Misshandlung	118	51	28	30	2
23	Anzeichen für psychische Misshandlung	57	28	9	13	2
24	Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	4	5	-	1
25	Trennung oder Scheidung der Eltern	27	6	10	9	-
26	Wohnungsprobleme	164	30	15	38	3
27	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	272	4	1	-	6
28	Beziehungsprobleme	180	39	40	48	4
29	Sonstige Probleme	337	53	35	120	7
<b>30</b>	<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>1 424</b>	<b>246</b>	<b>201</b>	<b>330</b>	<b>27</b>

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
31	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	118	-	-	-	4
32	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	668	164	148	263	8
33	Schul-/Ausbildungsprobleme	70	10	19	14	1
34	Anzeichen für Vernachlässigung	225	66	44	85	7
35	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	62	11	11	10	1
36	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	56	6	9	14	-
37	Anzeichen für körperliche Misshandlung	171	71	37	55	4
38	Anzeichen für psychische Misshandlung	122	50	23	38	1
39	Anzeichen für sexuelle Gewalt	35	13	8	8	-
40	Trennung oder Scheidung der Eltern	33	11	6	12	-
41	Wohnungsprobleme	131	28	12	26	3
42	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	46	2	1	1	1
43	Beziehungsprobleme	278	81	79	64	4
44	Sonstige Probleme	362	74	48	109	10
<b>45</b>	<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>1 286</b>	<b>300</b>	<b>230</b>	<b>391</b>	<b>25</b>

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pflegefamilie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemeinschaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekanntem Ort	
<b>Insgesamt</b>								
18	5	214	-	8	-	29	10	1
13	7	67	51	7	-	21	24	2
1	3	30	-	2	-	9	8	3
4	3	19	11	-	-	4	1	4
4	6	58	-	1	-	30	20	5
-	8	46	-	3	-	25	12	6
1	1	6	1	-	-	2	-	7
-	1	9	-	1	-	2	2	8
-	1	7	-	-	-	-	-	9
-	-	3	1	-	-	1	1	10
2	5	44	7	7	-	57	18	11
2	11	85	-	-	-	107	97	12
9	8	29	1	5	1	26	20	13
13	17	92	51	12	-	32	26	14
<b>43</b>	<b>41</b>	<b>412</b>	<b>83</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>192</b>	<b>166</b>	<b>15</b>
<b>männlich<sup>3)</sup></b>								
9	1	134	-	4	-	16	6	16
5	3	35	29	3	-	13	17	17
-	1	17	-	1	-	3	5	18
3	1	7	6	-	-	1	1	19
4	4	45	-	1	-	24	12	20
-	4	29	-	3	-	21	10	21
-	-	4	1	-	-	2	-	22
-	-	5	-	-	-	-	-	23
-	-	2	-	-	-	-	-	24
-	-	-	1	-	-	1	-	25
1	3	26	3	3	-	38	4	26
2	5	76	-	-	-	99	79	27
2	3	14	-	1	-	21	8	28
4	10	48	24	5	-	19	12	29
<b>19</b>	<b>21</b>	<b>264</b>	<b>41</b>	<b>11</b>	<b>-</b>	<b>151</b>	<b>113</b>	<b>30</b>

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pfle- ge- familie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemein- schaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekann- tem Ort	
<b>weiblich<sup>3)</sup></b>								
9	4	80	-	4	-	13	4	31
8	4	32	22	4	-	8	7	32
1	2	13	-	1	-	6	3	33
1	2	12	5	-	-	3	-	34
-	2	13	-	-	-	6	8	35
-	4	17	-	-	-	4	2	36
1	1	2	-	-	-	-	-	37
-	1	4	-	1	-	2	2	38
-	1	5	-	-	-	-	-	39
-	-	3	-	-	-	-	1	40
1	2	18	4	4	-	19	14	41
-	6	9	-	-	-	8	18	42
7	5	15	1	4	1	5	12	43
9	7	44	27	7	-	13	14	44
<b>24</b>	<b>20</b>	<b>148</b>	<b>42</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>41</b>	<b>53</b>	<b>45</b>

[Inhalt](#)**8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht  
2020**

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Männlich <sup>1)</sup>	Weiblich <sup>1)</sup>	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
Kind/Jugendlichen selbst	333	147	186	-
Eltern/Elternteil	150	86	64	-
Soziale Dienste/Jugendamt	1 667	897	770	1 085
Polizei/Ordnungsbehörde	428	227	201	-
Lehrer/in, Erzieher/in	23	9	14	-
Arzt/Ärztin	23	9	14	-
Nachbarn/Verwandte	20	11	9	-
Sonstige	66	38	28	-
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>1 424</b>	<b>1 286</b>	<b>1 085</b>

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht**  
 2020

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Migrationshintergrund (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)	
		ja	nein
		<b>Insgesamt</b>	
Kind/Jugendlichen selbst	333	90	243
Eltern/Elternteil	150	20	130
Soziale Dienste/Jugendamt	1 667	518	1 149
Polizei/Ordnungsbehörde	428	199	229
Lehrer/in, Erzieher/in	23	7	16
Arzt/Ärztin	23	9	14
Nachbarn/Verwandte	20	4	16
Sonstige	66	18	48
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>865</b>	<b>1 845</b>
		<b>männlich<sup>1)</sup></b>	
Kind/Jugendlichen selbst	147	31	116
Eltern/Elternteil	86	6	80
Soziale Dienste/Jugendamt	897	345	552
Polizei/Ordnungsbehörde	227	119	108
Lehrer/in, Erzieher/in	9	2	7
Arzt/Ärztin	9	3	6
Nachbarn/Verwandte	11	3	8
Sonstige	38	13	25
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>522</b>	<b>902</b>
		<b>weiblich<sup>1)</sup></b>	
Kind/Jugendlichen selbst	186	59	127
Eltern/Elternteil	64	14	50
Soziale Dienste/Jugendamt	770	173	597
Polizei/Ordnungsbehörde	201	80	121
Lehrer/in, Erzieher/in	14	5	9
Arzt/Ärztin	14	6	8
Nachbarn/Verwandte	9	1	8
Sonstige	28	5	23
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>343</b>	<b>943</b>

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**  
 2020

Maßnahme wurde angeregt durch ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	
<b>Insgesamt</b>								
Kind/Jugendlichen selbst	333	-	-	-	17	62	123	131
Eltern/Elternteil	150	25	10	15	19	19	39	23
Soziale Dienste/Jugendamt	1 667	419	195	137	166	173	240	337
Polizei/Ordnungsbehörde	428	19	17	20	22	75	132	143
Lehrer/in, Erzieher/in	23	-	2	4	3	5	5	4
Arzt/Ärztin	23	12	1	1	3	-	5	1
Nachbarn/Verwandte	20	2	3	3	1	2	5	4
Sonstige	66	4	-	5	9	13	18	17
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>481</b>	<b>228</b>	<b>185</b>	<b>240</b>	<b>349</b>	<b>567</b>	<b>660</b>
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	1	1	1	2	6	28	95
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	480	227	184	238	343	539	565
<b>männlich<sup>2)</sup></b>								
Kind/Jugendlichen selbst	147	-	-	-	6	28	50	63
Eltern/Elternteil	86	11	7	9	14	8	19	18
Soziale Dienste/Jugendamt	897	205	107	62	93	85	124	221
Polizei/Ordnungsbehörde	227	12	9	9	10	32	62	93
Lehrer/in, Erzieher/in	9	-	1	4	2	-	2	-
Arzt/Ärztin	9	7	1	-	-	-	1	-
Nachbarn/Verwandte	11	2	1	2	-	1	3	2
Sonstige	38	2	-	-	5	9	9	13
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>239</b>	<b>126</b>	<b>86</b>	<b>130</b>	<b>163</b>	<b>270</b>	<b>410</b>
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	1	1	-	2	5	20	83
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	238	125	86	128	158	250	327
<b>weiblich<sup>2)</sup></b>								
Kind/Jugendlichen selbst	186	-	-	-	11	34	73	68
Eltern/Elternteil	64	14	3	6	5	11	20	5
Soziale Dienste/Jugendamt	770	214	88	75	73	88	116	116
Polizei/Ordnungsbehörde	201	7	8	11	12	43	70	50
Lehrer/in, Erzieher/in	14	-	1	-	1	5	3	4
Arzt/Ärztin	14	5	-	1	3	-	4	1
Nachbarn/Verwandte	9	-	2	1	1	1	2	2
Sonstige	28	2	-	5	4	4	9	4
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>242</b>	<b>102</b>	<b>99</b>	<b>110</b>	<b>186</b>	<b>297</b>	<b>250</b>
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	-	-	1	-	1	8	12
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	242	102	98	110	185	289	238

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht**  
 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag, Feiertag			
		zu- sammen	von ... bis ... Uhr			zu- sammen	von ... bis ... Uhr		
			8 - 17	17 - 21	21 - 8		8 - 17	17 - 21	21 - 8
		<b>Insgesamt</b>							
unter 3	481	440	367	46	27	41	20	9	12
3 - 6	228	211	171	20	20	17	8	2	7
6 - 9	185	156	121	20	15	29	12	7	10
9 - 12	240	207	154	30	23	33	12	11	10
12 - 14	349	281	177	54	50	68	17	24	27
14 - 16	567	449	235	101	113	118	33	32	53
16 - 18	660	557	287	140	130	103	27	26	50
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>2 301</b>	<b>1 512</b>	<b>411</b>	<b>378</b>	<b>409</b>	<b>129</b>	<b>111</b>	<b>169</b>
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	111	56	30	25	23	6	4	13
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	2 190	1 456	381	353	386	123	107	156
		<b>männlich<sup>2)</sup></b>							
unter 3	239	221	184	23	14	18	9	3	6
3 - 6	126	116	99	8	9	10	5	2	3
6 - 9	86	76	63	8	5	10	4	1	5
9 - 12	130	116	87	18	11	14	7	3	4
12 - 14	163	129	84	27	18	34	4	15	15
14 - 16	270	214	118	39	57	56	15	13	28
16 - 18	410	353	187	82	84	57	15	11	31
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>1 225</b>	<b>822</b>	<b>205</b>	<b>198</b>	<b>199</b>	<b>59</b>	<b>48</b>	<b>92</b>
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	95	45	28	22	17	6	4	7
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	1 130	777	177	176	182	53	44	85
		<b>weiblich<sup>2)</sup></b>							
unter 3	242	219	183	23	13	23	11	6	6
3 - 6	102	95	72	12	11	7	3	-	4
6 - 9	99	80	58	12	10	19	8	6	5
9 - 12	110	91	67	12	12	19	5	8	6
12 - 14	186	152	93	27	32	34	13	9	12
14 - 16	297	235	117	62	56	62	18	19	25
16 - 18	250	204	100	58	46	46	12	15	19
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>1 076</b>	<b>690</b>	<b>206</b>	<b>180</b>	<b>210</b>	<b>70</b>	<b>63</b>	<b>77</b>
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	16	11	2	3	6	-	-	6
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	1 060	679	204	177	204	70	63	71

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Dauer in Tagen									
		1	2	3	4	5	6	7 - 14	15-29	30-89	90 und mehr
<b>Insgesamt</b>											
unter 3	481	14	13	17	19	15	19	99	79	103	103
3 - 6	228	7	12	13	9	10	6	49	45	48	29
6 - 9	185	11	16	10	5	7	3	25	38	51	19
9 - 12	240	11	26	9	18	6	11	43	46	56	14
12 - 14	349	38	58	16	12	16	8	55	63	68	15
14 - 16	567	63	80	44	34	24	15	88	87	99	33
16 - 18	660	51	80	38	28	33	23	143	114	126	24
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>195</b>	<b>285</b>	<b>147</b>	<b>125</b>	<b>111</b>	<b>85</b>	<b>502</b>	<b>472</b>	<b>551</b>	<b>237</b>
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	8	10	7	4	5	7	44	24	22	3
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	187	275	140	121	106	78	458	448	529	234
<b>männlich<sup>2)</sup></b>											
unter 3	239	9	7	6	11	9	12	50	41	45	49
3 - 6	126	3	6	7	4	8	4	31	22	29	12
6 - 9	86	7	5	2	4	2	-	12	17	25	12
9 - 12	130	4	13	4	11	4	6	24	27	30	7
12 - 14	163	16	21	8	4	6	4	30	30	37	7
14 - 16	270	29	33	21	17	14	8	40	34	55	19
16 - 18	410	29	40	20	18	21	14	94	83	78	13
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>97</b>	<b>125</b>	<b>68</b>	<b>69</b>	<b>64</b>	<b>48</b>	<b>281</b>	<b>254</b>	<b>299</b>	<b>119</b>
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	4	8	6	4	5	6	40	21	15	3
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	93	117	62	65	59	42	241	233	284	116
<b>weiblich<sup>2)</sup></b>											
unter 3	242	5	6	11	8	6	7	49	38	58	54
3 - 6	102	4	6	6	5	2	2	18	23	19	17
6 - 9	99	4	11	8	1	5	3	13	21	26	7
9 - 12	110	7	13	5	7	2	5	19	19	26	7
12 - 14	186	22	37	8	8	10	4	25	33	31	8
14 - 16	297	34	47	23	17	10	7	48	53	44	14
16 - 18	250	22	40	18	10	12	9	49	31	48	11
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>98</b>	<b>160</b>	<b>79</b>	<b>56</b>	<b>47</b>	<b>37</b>	<b>221</b>	<b>218</b>	<b>252</b>	<b>118</b>
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	4	2	1	-	-	1	4	3	7	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	94	158	78	56	47	36	217	215	245	118

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht**  
 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
<b>Insgesamt</b>							
unter 3	481	68	1	67	413	3	410
3 - 6	228	41	1	40	187	1	186
6 - 9	185	34	2	32	151	1	150
9 - 12	240	44	3	41	196	21	175
12 - 14	349	54	26	28	295	94	201
14 - 16	567	66	44	22	501	175	326
16 - 18	660	55	37	18	605	186	419
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>362</b>	<b>114</b>	<b>248</b>	<b>2 348</b>	<b>481</b>	<b>1 867</b>
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	16	8	8	118	16	102
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	346	106	240	2 230	465	1 765
<b>männlich<sup>2)</sup></b>							
unter 3	239	33	-	33	206	2	204
3 - 6	126	25	1	24	101	-	101
6 - 9	86	12	1	11	74	1	73
9 - 12	130	24	2	22	106	12	94
12 - 14	163	23	8	15	140	45	95
14 - 16	270	32	20	12	238	75	163
16 - 18	410	32	21	11	378	105	273
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>181</b>	<b>53</b>	<b>128</b>	<b>1 243</b>	<b>240</b>	<b>1 003</b>
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	15	8	7	97	12	85
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	166	45	121	1 146	228	918
<b>weiblich<sup>2)</sup></b>							
unter 3	242	35	1	34	207	1	206
3 - 6	102	16	-	16	86	1	85
6 - 9	99	22	1	21	77	-	77
9 - 12	110	20	1	19	90	9	81
12 - 14	186	31	18	13	155	49	106
14 - 16	297	34	24	10	263	100	163
16 - 18	250	23	16	7	227	81	146
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>181</b>	<b>61</b>	<b>120</b>	<b>1 105</b>	<b>241</b>	<b>864</b>
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	1	-	1	21	4	17
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	180	61	119	1 084	237	847

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme<sup>1)</sup> und Alter sowie Geschlecht 2020**

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund <sup>2)</sup>	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
<b>Insgesamt</b>									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	288	222	2	1	4	13	37	111	120
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 282	1 044	343	152	111	141	167	222	146
Schul-/Ausbildungsprobleme	133	108	-	1	5	9	30	50	38
Anzeichen für Vernachlässigung	458	390	147	95	57	59	43	33	24
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	223	177	-	1	2	2	38	85	95
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	157	128	-	-	-	2	14	63	78
Anzeichen für körperliche Misshandlung	289	176	31	26	22	47	59	64	40
Anzeichen für psychische Misshandlung	179	125	20	16	21	27	31	40	24
Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	39	2	7	7	5	11	8	7
Trennung oder Scheidung der Eltern	60	51	8	2	10	8	8	12	12
Wohnungsprobleme	295	240	47	29	16	13	21	81	88
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	318	-	3	3	2	4	14	66	226
Beziehungsprobleme	458	341	42	15	13	32	76	162	118
Sonstige Probleme	699	529	184	72	62	56	86	128	111
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>2 710</b>	<b>1 845</b>	<b>481</b>	<b>228</b>	<b>185</b>	<b>240</b>	<b>349</b>	<b>567</b>	<b>660</b>
<b>männlich<sup>4)</sup></b>									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	170	121	2	1	1	8	24	61	73
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	614	507	176	80	51	78	75	88	66
Schul-/Ausbildungsprobleme	63	52	-	-	3	6	12	24	18
Anzeichen für Vernachlässigung	233	191	77	46	32	32	20	18	8
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	161	124	-	1	2	2	25	57	74
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	101	78	-	-	-	1	5	40	55
Anzeichen für körperliche Misshandlung	118	81	15	17	14	26	22	17	7
Anzeichen für psychische Misshandlung	57	48	4	7	12	18	11	4	1
Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	10	1	3	3	3	2	-	-
Trennung oder Scheidung der Eltern	27	24	6	1	3	4	5	2	6
Wohnungsprobleme	164	126	25	16	4	9	13	46	51
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	272	-	3	3	-	4	13	52	197
Beziehungsprobleme	180	148	18	9	6	15	29	55	48
Sonstige Probleme	337	255	82	40	31	30	40	55	59
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>1 424</b>	<b>902</b>	<b>239</b>	<b>126</b>	<b>86</b>	<b>130</b>	<b>163</b>	<b>270</b>	<b>410</b>

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund <sup>2)</sup>	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
			<b>weiblich<sup>4)</sup></b>						
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	118	101	-	-	3	5	13	50	47
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	668	537	167	72	60	63	92	134	80
Schul-/Ausbildungsprobleme	70	56	-	1	2	3	18	26	20
Anzeichen für Vernachlässigung	225	199	70	49	25	27	23	15	16
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	62	53	-	-	-	-	13	28	21
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	56	50	-	-	-	1	9	23	23
Anzeichen für körperliche Misshandlung	171	95	16	9	8	21	37	47	33
Anzeichen für psychische Misshandlung	122	77	16	9	9	9	20	36	23
Anzeichen für sexuelle Gewalt	35	29	1	4	4	2	9	8	7
Trennung oder Scheidung der Eltern	33	27	2	1	7	4	3	10	6
Wohnungsprobleme	131	114	22	13	12	4	8	35	37
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	46	-	-	-	2	-	1	14	29
Beziehungsprobleme	278	193	24	6	7	17	47	107	70
Sonstige Probleme	362	274	102	32	31	26	46	73	52
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>1 286</b>	<b>943</b>	<b>242</b>	<b>102</b>	<b>99</b>	<b>110</b>	<b>186</b>	<b>297</b>	<b>250</b>

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Keine ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils.

3) Ohne Mehrfachzählungen.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme<sup>1)</sup> und deren Anlass sowie Geschlecht**  
 2020

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
<b>Insgesamt</b>							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	288	40	31	9	248	95	153
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 282	210	38	172	1 072	172	900
Schul-/Ausbildungsprobleme	133	15	8	7	118	43	75
Anzeichen für Vernachlässigung	458	106	6	100	352	22	330
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	223	38	34	4	185	82	103
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	157	34	29	5	123	54	69
Anzeichen für körperliche Misshandlung	289	41	4	37	248	53	195
Anzeichen für psychische Misshandlung	179	34	7	27	145	21	124
Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	8	1	7	39	4	35
Trennung oder Scheidung der Eltern	60	7	3	4	53	7	46
Wohnungsprobleme	295	57	19	38	238	86	152
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	318	29	10	19	289	54	235
Beziehungsprobleme	458	38	13	25	420	145	275
Sonstige Probleme	699	81	32	49	618	100	518
<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>2 710</b>	<b>362</b>	<b>114</b>	<b>248</b>	<b>2 348</b>	<b>481</b>	<b>1 867</b>
<b>männlich<sup>3)</sup></b>							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	170	24	16	8	146	51	95
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	614	87	12	75	527	71	456
Schul-/Ausbildungsprobleme	63	8	4	4	55	13	42
Anzeichen für Vernachlässigung	233	49	4	45	184	11	173
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	161	25	21	4	136	53	83
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	101	17	14	3	84	39	45
Anzeichen für körperliche Misshandlung	118	25	2	23	93	17	76
Anzeichen für psychische Misshandlung	57	14	4	10	43	3	40
Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	2	-	2	10	-	10
Trennung oder Scheidung der Eltern	27	1	-	1	26	3	23
Wohnungsprobleme	164	30	10	20	134	48	86
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	272	26	9	17	246	47	199
Beziehungsprobleme	180	17	5	12	163	55	108
Sonstige Probleme	337	39	11	28	298	47	251
<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>1 424</b>	<b>181</b>	<b>53</b>	<b>128</b>	<b>1 243</b>	<b>240</b>	<b>1 003</b>

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
<b>weiblich<sup>3)</sup></b>							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	118	16	15	1	102	44	58
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	668	123	26	97	545	101	444
Schul-/Ausbildungsprobleme	70	7	4	3	63	30	33
Anzeichen für Vernachlässigung	225	57	2	55	168	11	157
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	62	13	13	-	49	29	20
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	56	17	15	2	39	15	24
Anzeichen für körperliche Misshandlung	171	16	2	14	155	36	119
Anzeichen für psychische Misshandlung	122	20	3	17	102	18	84
Anzeichen für sexuelle Gewalt	35	6	1	5	29	4	25
Trennung oder Scheidung der Eltern	33	6	3	3	27	4	23
Wohnungsprobleme	131	27	9	18	104	38	66
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	46	3	1	2	43	7	36
Beziehungsprobleme	278	21	8	13	257	90	167
Sonstige Probleme	362	42	21	21	320	53	267
<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>1 286</b>	<b>181</b>	<b>61</b>	<b>120</b>	<b>1 105</b>	<b>241</b>	<b>864</b>

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht**  
 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Unterbringung während der Maßnahme		
		bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
<b>Insgesamt</b>				
unter 3	481	182	289	10
3 - 6	228	64	160	4
6 - 9	185	27	158	-
9 - 12	240	19	220	1
12 - 14	349	21	321	7
14 - 16	567	24	529	14
16 - 18	660	26	620	14
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>363</b>	<b>2 297</b>	<b>50</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	134	12	121	1
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	2 576	351	2 176	49
<b>männlich<sup>2)</sup></b>				
unter 3	239	83	152	4
3 - 6	126	35	88	3
6 - 9	86	11	75	-
9 - 12	130	11	119	-
12 - 14	163	10	150	3
14 - 16	270	15	247	8
16 - 18	410	12	389	9
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>177</b>	<b>1 220</b>	<b>27</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	112	6	105	1
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 312	171	1 115	26
<b>weiblich<sup>2)</sup></b>				
unter 3	242	99	137	6
3 - 6	102	29	72	1
6 - 9	99	16	83	-
9 - 12	110	8	101	1
12 - 14	186	11	171	4
14 - 16	297	9	282	6
16 - 18	250	14	231	5
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>186</b>	<b>1 077</b>	<b>23</b>
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	22	6	16	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>	1 264	180	1 061	23

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht**  
 2020

Maßnahme endet mit ... <sup>1)</sup>	Insgesamt	Männlich <sup>2)</sup>	Weiblich <sup>2)</sup>	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
				auf eigenen Wunsch <sup>3)</sup>	wegen Gefährdung <sup>4)</sup>	
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	946	432	514	121	825	412
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	68	37	31	6	62	17
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	85	54	31	3	82	24
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	157	68	89	17	140	73
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	1 076	578	498	86	990	527
Sonstiger stationärer Hilfe	105	51	54	18	87	40
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	57	46	11	-	57	-
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	375	227	148	89	286	63
<b>Insgesamt<sup>5)</sup></b>	<b>2 710</b>	<b>1 424</b>	<b>1 286</b>	<b>326</b>	<b>2 384</b>	<b>1 085</b>

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

4) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

5) Ohne Mehrfachzählungen.

## Inhalt

**18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht**  
 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt <sup>1)</sup>	Maßnahme endet mit ... <sup>2)</sup>								
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	
										<b>Insgesamt</b>
unter 3	481	180	5	15	45	243	33	-	2	
3 - 6	228	110	3	2	24	101	9	1	1	
6 - 9	185	86	2	3	14	89	4	-	2	
9 - 12	240	102	3	5	14	116	4	-	10	
12 - 14	349	154	8	8	23	113	8	3	54	
14 - 16	567	181	25	24	17	188	18	11	124	
16 - 18	660	133	22	28	20	226	29	42	182	
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>946</b>	<b>68</b>	<b>85</b>	<b>157</b>	<b>1 076</b>	<b>105</b>	<b>57</b>	<b>375</b>	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	134	4	2	15	-	32	1	57	38	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	2 576	942	66	70	157	1 044	104	-	337	
										<b>männlich<sup>4)</sup></b>
unter 3	239	97	2	7	23	110	18	-	2	
3 - 6	126	60	1	1	9	56	7	1	-	
6 - 9	86	39	-	1	3	45	2	-	1	
9 - 12	130	51	2	3	8	67	-	-	6	
12 - 14	163	62	5	5	10	58	3	3	27	
14 - 16	270	69	12	13	4	92	7	8	72	
16 - 18	410	54	15	24	11	150	14	34	119	
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>432</b>	<b>37</b>	<b>54</b>	<b>68</b>	<b>578</b>	<b>51</b>	<b>46</b>	<b>227</b>	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	112	1	2	13	-	25	-	46	37	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 312	431	35	41	68	553	51	-	190	

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt <sup>1)</sup>	Maßnahme endet mit ... <sup>2)</sup>							
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
					<b>weiblich<sup>4)</sup></b>				
unter 3	242	83	3	8	22	133	15	-	-
3 - 6	102	50	2	1	15	45	2	-	1
6 - 9	99	47	2	2	11	44	2	-	1
9 - 12	110	51	1	2	6	49	4	-	4
12 - 14	186	92	3	3	13	55	5	-	27
14 - 16	297	112	13	11	13	96	11	3	52
16 - 18	250	79	7	4	9	76	15	8	63
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>514</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>89</b>	<b>498</b>	<b>54</b>	<b>11</b>	<b>148</b>
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII <sup>3)</sup>	22	3	-	2	-	7	1	11	1
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>3)</sup>	1 264	511	31	29	89	491	53	-	147

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht**  
 2020

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt <sup>1)</sup>	Maßnahme endet mit ... <sup>2)</sup>							
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		<b>Insgesamt</b>							
Bei den Eltern	546	284	-	3	43	207	16	2	31
Bei einem Elternteil mit Stiefelnteil oder Partner	431	200	-	2	27	180	14	1	31
Bei allein erziehendem Elternteil	721	352	-	11	55	284	27	-	39
Bei Großeltern/Verwandten	52	11	3	5	3	21	4	2	7
In einer Pflegefamilie	43	3	11	6	2	24	2	-	1
Bei einer sonstigen Person	41	12	-	3	1	14	1	2	10
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	412	42	54	29	11	172	23	1	88
Krankenhaus (nach der Geburt)	83	16	-	3	7	61	4	-	1
In einer Wohngemeinschaft	22	7	-	2	4	8	1	-	6
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Ohne feste Unterkunft	192	9	-	15	1	58	7	30	78
An unbekanntem Ort	166	10	-	6	3	47	6	19	82
<b>Insgesamt</b>	<b>2 710</b>	<b>946</b>	<b>68</b>	<b>85</b>	<b>157</b>	<b>1 076</b>	<b>105</b>	<b>57</b>	<b>375</b>
		<b>männlich<sup>3)</sup></b>							
Bei den Eltern	246	128	-	1	13	93	7	1	15
Bei einem Elternteil mit Stiefelnteil oder Partner	201	85	-	-	12	88	8	-	17
Bei allein erziehendem Elternteil	330	161	-	5	23	134	10	-	16
Bei Großeltern/Verwandten	27	5	2	3	2	8	2	2	6
In einer Pflegefamilie	19	1	4	2	1	13	-	-	-
Bei einer sonstigen Person	21	7	-	2	1	7	1	1	4
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	264	24	31	24	9	114	11	-	57
Krankenhaus (nach der Geburt)	41	8	-	-	4	30	2	-	1
In einer Wohngemeinschaft	11	3	-	1	1	4	1	-	3
In eigener Wohnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	151	6	-	13	1	48	5	28	56
An unbekanntem Ort	113	4	-	3	1	39	4	14	52
<b>Zusammen</b>	<b>1 424</b>	<b>432</b>	<b>37</b>	<b>54</b>	<b>68</b>	<b>578</b>	<b>51</b>	<b>46</b>	<b>227</b>

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt <sup>1)</sup>	Maßnahme endet mit ... <sup>2)</sup>							
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
					<b>weiblich<sup>3)</sup></b>				
Bei den Eltern	300	156	-	2	30	114	9	1	16
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	230	115	-	2	15	92	6	1	14
Bei allein erziehendem Elternteil	391	191	-	6	32	150	17	-	23
Bei Großeltern/Verwandten	25	6	1	2	1	13	2	-	1
In einer Pflegefamilie	24	2	7	4	1	11	2	-	1
Bei einer sonstigen Person	20	5	-	1	-	7	-	1	6
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	148	18	23	5	2	58	12	1	31
Krankenhaus (nach der Geburt)	42	8	-	3	3	31	2	-	-
In einer Wohngemeinschaft	11	4	-	1	3	4	-	-	3
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Ohne feste Unterkunft	41	3	-	2	-	10	2	2	22
An unbekanntem Ort	53	6	-	3	2	8	2	5	30
<b>Zusammen</b>	<b>1 286</b>	<b>514</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>89</b>	<b>498</b>	<b>54</b>	<b>11</b>	<b>148</b>

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme**  
2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Vorläufige Inobhut- nahme nach § 42a SGB VIII <sup>1)</sup>	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII <sup>1)</sup>					auf Grund einer voran- gegangenen Gefährdungs- einschätzung <sup>3)</sup>	
			insgesamt	männlich <sup>2)</sup>	weiblich <sup>2)</sup>	Alter von ... bis unter ... Jahren			
						unter 14	14 - 18		
Chemnitz, Stadt	136	9	127	67	60	74	53	55	
Erzgebirgskreis	62	2	60	31	29	33	27	35	
Mittelsachsen	85	-	85	38	47	58	27	8	
Vogtlandkreis	103	3	100	60	40	59	41	33	
Zwickau	230	2	228	123	105	133	95	55	
Dresden, Stadt	662	40	622	297	325	345	277	110	
Bautzen	202	-	202	100	102	121	81	53	
Görlitz	168	11	157	83	74	89	68	47	
Meißen	110	4	106	53	53	66	40	65	
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	110	17	93	52	41	56	37	65	
Leipzig, Stadt	611	38	573	286	287	299	274	412	
Leipzig	89	5	84	49	35	51	33	49	
Nordsachsen	142	3	139	73	66	88	51	98	
<b>Sachsen</b>	<b>2 710</b>	<b>134</b>	<b>2 576</b>	<b>1 312</b>	<b>1 264</b>	<b>1 472</b>	<b>1 104</b>	<b>1 085</b>	

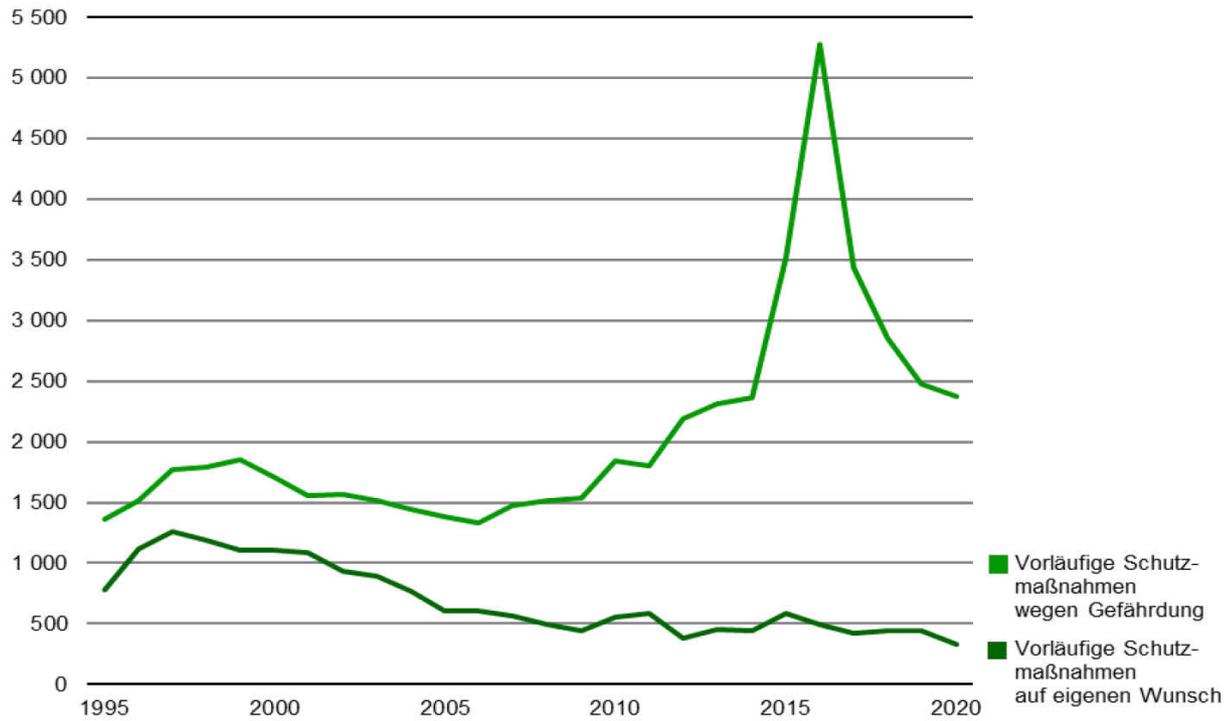
1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

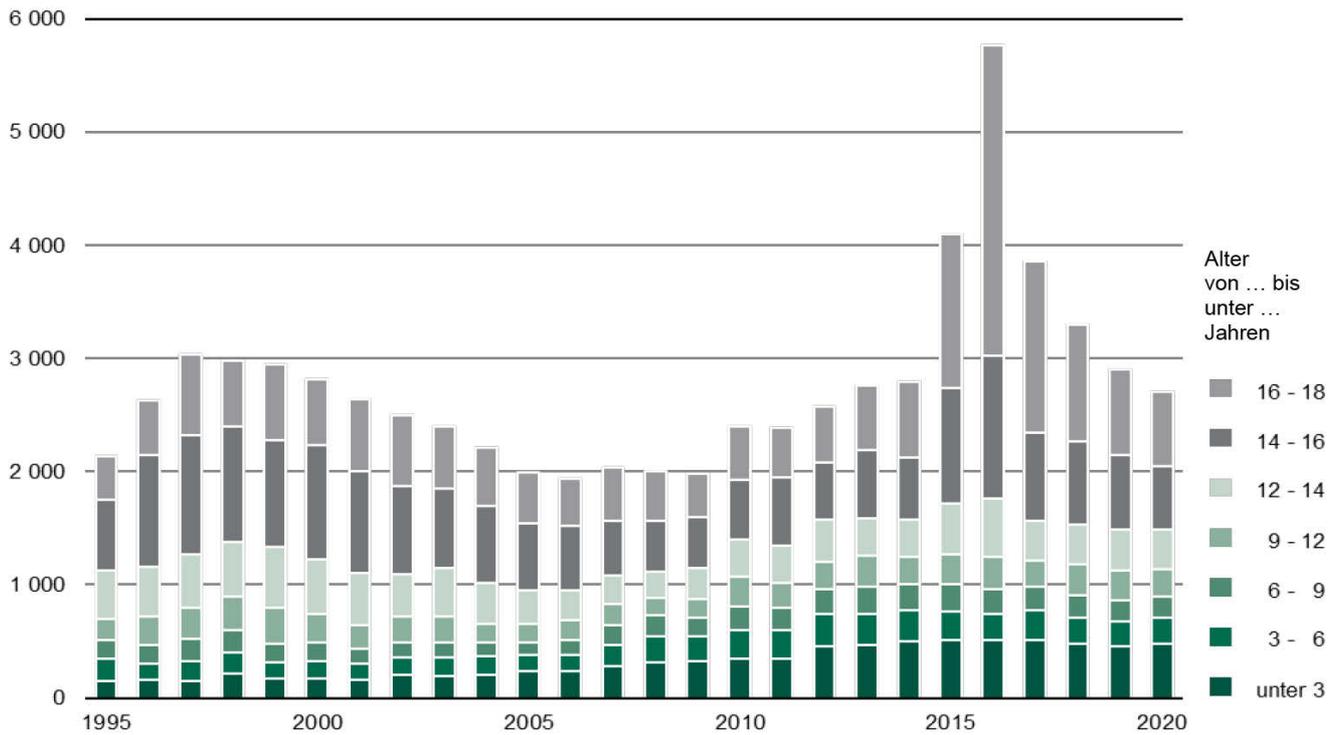
3) gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII.

[Inhalt](#)

**Abb. 1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme 1995 bis 2020**



**Abb. 2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter**  
1995 bis 2020



[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

# VSM

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

\_\_\_\_\_ 18-37  
Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** \_\_\_\_\_  
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 \_\_\_\_\_  
Kennnummer Minderjährige/-r

### A Angaben zum Träger

#### 1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme **1**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe ..... 38  1
- Träger der freien Jugendhilfe .....  2

### B Art der Maßnahme **2**

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII ..... 39  1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII .....  2

### C Angaben zum Kind/Jugendlichen

#### 1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister) **3**

- männlich ..... 40  1
- weiblich .....  2
- divers .....  3
- ohne Angabe (nach Geburtenregister) .....  7

#### 2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) **4**

- unter 3 Jahre ..... 41  1
- 3 bis unter 6 Jahre .....  2
- 6 bis unter 9 Jahre .....  3
- 9 bis unter 12 Jahre .....  4
- 12 bis unter 14 Jahre .....  5
- 14 bis unter 16 Jahre .....  6
- 16 bis unter 18 Jahre .....  7

#### 3 Migrationshintergrund **5**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja ..... 42  1
- Nein .....  2

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**  
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

## D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern ..... **7** 43-44  01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner .....  02
- bei allein erziehendem Elternteil .....  03
- bei Großeltern/Verwandten .....  04
- in einer Pflegefamilie .....  05
- bei einer sonstigen Person ..... **8**  06
- in einem Heim/  
einer sonstigen betreuten Wohnform ..... **9**  07
- Krankenhaus  
(nur direkt nach der Geburt) ..... **10**  12
- in einer Wohngemeinschaft .....  08
- in einer eigenen Wohnung .....  09
- ohne feste Unterkunft ..... **11**  10
- unbekannt/keine Angabe möglich .....  11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **12**

- bei einer geeigneten Person ..... 45  1
- in einer geeigneten Einrichtung .....  2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform .....  3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **13**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst ..... 46  1
- Eltern/Elternteil .....  2
- soziale Dienste/Jugendamt .....  3
- Polizei/Ordnungsbehörde .....  4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in .....  5
- Ärztin/Arzt .....  6
- Nachbarn/Verwandte .....  7
- Sonstige .....  8

**4 Beginn der Maßnahme 14** 43

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) ..... 47  1

Samstag, Sonntag und Feiertage .....  2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr ..... 48  1

17 – 21 Uhr .....  2

21 – 8 Uhr .....  3

**5 Dauer der Maßnahme 15**

Anzahl der Tage ..... 49-52

**6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen ..... 53  1

ohne vorheriges Ausreißen .....  2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen .....  3

ohne vorheriges Ausreißen .....  4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17**

Ja ..... 77  1

Nein .....  2

**8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...**

*Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

Integrationsproblemen im Heim/ in der Pflegefamilie ..... 54  1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils . **18** 55  1

Schul-/Ausbildungsproblemen ..... **19** 56  1

Anzeichen für Vernachlässigung ..... **20** 57  1

Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen ..... **21** 58  1

Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen ..... 59  1

Anzeichen für körperliche Misshandlung .... **22** 60  1

Anzeichen für psychische Misshandlung .... **23** 61  1

Anzeichen für sexuelle Gewalt ..... 62  1

Trennung oder Scheidung der Eltern ..... 63  1

Wohnungsproblemen ..... **24** 64  1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland .... **25** 65  1

Beziehungsproblemen ..... **26** 66  1

sonstiger Probleme ..... 67  1

**9 Die Maßnahme endete mit ...**

*Mehrfachnennungen sind möglich.*

Rückkehr zu der/dem Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung ..... **27** 68  1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim ..... **28** 69  1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) ..... **29** 74  1

Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) ..... **30** 73  1

sonstiger stationärer Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) ..... **31** 75  1

Übernahme durch ein anderes Jugendamt ..... **32** 70  1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt ..... **33** 71  1

Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) ..... **34** 72  1

keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten ..... **35** 76  1

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

### Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2020

#### Erläuterungen zum Fragebogen

##### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

##### Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

##### 1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

##### 2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

##### 3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

##### 4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

##### 5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

###### Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

##### 6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

**7** Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.<sup>46</sup>

**8** „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

**9** Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „**Sonstige betreute Wohnformen**“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung durch das Jugendamt (z. B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder („in einer Wohngemeinschaft“ oder „in einer eigenen Wohnung“) anzukreuzen.

**10** „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

**11** „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebengänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

#### **12** Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

#### **13** Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

#### **14** Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

#### **15** Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

#### **16** Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

#### **Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort**

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

#### **Sonstiger Zugang**

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

#### **17** Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

#### **18** Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

#### **19** Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

## 20 Anzeichen für Vernachlässigung 47

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

## 21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## 22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

## 23 Anzeichen für psychische Misshandlung

**Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

## 24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

## 25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

## 26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

## 27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

## 28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

## 29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

## 30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

## 31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

## 32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

## 33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

**34 Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)** 48

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

**35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten**

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

# Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

## Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt) oder [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Beendete Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik

Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftsgewährenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

## 7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 7**

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 7**

./.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Meldungen über die vorläufigen Schutzmaßnahmen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Amt zu übersenden.

## **1.5 Periodizität**

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Rechtsgrundlage der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Vorläufige Schutzmaßnahmen umfassen die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sowie die Herausnahme eines jungen Menschen bei Gefahr im Verzug.

Bei der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet Kindern und Jugendlichen vorläufigen Schutz zu bieten, wenn sie darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht.

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- eine familienrichterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme um eine Inobhutnahme, aber in einer besonderen Form. Diese Form soll auch in der Statistik deutlich werden.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

*Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:*

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

*Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:*

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

*Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:*

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der vorläufigen Schutzmaßnahmen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.